

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 19/8749, 19/10249 —**

**Entwurf eines Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(26. BAföGÄndG)**

Bericht der Abgeordneten Christoph Meyer, Kerstin Radomski, Swen Schulz (Spandau), Marcus Bühl, Dr. Gesine Löttsch und Ekin Deligöz

Mit dem Gesetzentwurf soll die bedarfsgerechte Anpassung des BAföG an aktuelle Entwicklungen vorgenommen werden.

Zum anderen soll der Eigenbeitrag Studierender an der Investition in ihre optimale Qualifizierung über die spätere Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich des hälftigen Darlehensanteils an den Förderungsleistungen den wirtschaftlichen Entwicklungen und der individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit während der Rückzahlungsphase angepasst und sozial gerechter ausgestaltet werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz entstehen insgesamt die nachfolgenden Mehrausgaben:

Mehrausgaben BAföG (in Mio. Euro):

	2019	2020	2021	2022
Mehrausgaben ¹⁾ BAföG (100 % Bund)	146,0	498,6	588,6	647,6
¹⁾ Mehrausgaben hinsichtlich der gem. § 56 Absatz 1 Satz 2 BAföG über die KfW bereitgestellten Darlehensanteile bei Studierenden fallen beim Bund lediglich in Höhe der der KfW zu erstattenden Zinsen und Ausfälle an.				

Die Änderungen im BAföG haben ferner aufgrund von Verweisungen finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG):

Mehrausgaben AFBG (in Mio. Euro):

	2019	2020	2021	2022
Mehrausgaben AFBG insg.	11,8	30,0	33,3	35,0
davon Bund	9,2	23,4	26,0	27,2
davon Länder	2,6	6,6	7,3	7,7

Mehrausgaben SGB III (in Mio. Euro):

	2019	2020	2021	2022
Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (SGB III) insgesamt	50	120	150	170

Die Änderungen im BAföG haben wegen der unmittelbaren Verweisungen im Arbeitsförderungsrecht auf betroffene Bestimmungen des BAföG auch im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit finanzielle Auswirkungen. Mittelfristig belaufen sich die Mehrausgaben auf rund 170 Mio. Euro pro Jahr.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) entstehen keine unmittelbaren Mehrausgaben im Bundeshaushalt. Es ergeben sich durch die höheren Bedarfsätze mittelbar geringe, nicht quantifizierbare Minderausgaben für den Bundeshaushalt sowie für die Haushalte der Kommunen.

Beim Wohngeld entstehen geringfügige, nicht quantifizierbare Minderausgaben.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger beläuft sich auf rund 176.000 Stunden und Ausgaben in geringfügiger Höhe. Mit der Anhebung u.a. der Bedarfsätze und Freibeträge wird zwar der Gefördertenkreis ausgeweitet und es entsteht zusätzlich damit zugleich erstmals Erfüllungsaufwand auch für diejenigen, die erstmalig in die Förderungsberechtigung kommen und dementsprechend einen ersten Förderungsantrag stellen. Da jedoch für Studierende in besonderen Fallkonstellationen künftig nicht länger gesonderte Verträge mit der KfW zur Gewährung von verzinslichen Bankdarlehen geschlossen werden müssen, sondern in demselben Verfahren wie bei der Regelförderung über die nach Landesrecht zuständigen Ämter die Förderung ausschließlich als zinsloses Staatsdarlehen bewilligt und ausgezahlt wird, entsteht im Gegenzug auch Minderaufwand für diejenigen, die in dieser Förderungskonstellation künftig nicht mehr zusätzlich an die KfW herantreten müssen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht daneben vor allem durch die Anhebung der regelmäßig geschuldeten Rückzahlungsmindestraten bei der Einziehung der komplett oder hälftig als Darlehen geleisteten Ausbildungsförderung Studierender. Hiervon betroffen sind grundsätzlich diejenigen, die per Dauerauftrag oder Einzelüberweisung tilgen, statt Einziehung über SEPA-Mandat zu ermöglichen.

Bei der Rückzahlung von Darlehen aus vor Inkrafttreten der Neuregelungen bereits begonnenen Förderungsleistungen kommt es für diejenigen zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand, die noch nicht komplett getilgt haben, wenn sie die übergangsweise eingeräumte Wahlmöglichkeit nutzen, dass für ihre gesamte Darlehenseinziehung nicht die bisherigen Rückzahlungskonditionen weitergelten sollen, sondern neues Recht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Einbeziehung von Auszubildenden an privaten Akademien im tertiären Bereich in die Förderungsberechtigung ein nur geringfügiger jährlicher Erfüllungsaufwand. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehen durch die Änderung bestehender Vorgaben im BAföG und im AFBG die dadurch in der Folge steigenden Gefördertenzahlen einmalige Belastungen in Höhe von rund 9,31 Mio. Euro (davon Bund 8,66 und Länder 0,65) sowie jährliche Belastungen in Höhe von rund 8,96 Mio. Euro (davon Bund 5,13 und Länder 3,83).

Die mit der Ausführung des geänderten Gesetzes einhergehenden Mehraufwände des Bundesverwaltungsamts werden dem Einzelplan 06 in haushaltsrechtlich geeigneter Weise zu Lasten des Einzelplans 30 bereitgestellt.

Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 15. Mai 2019

Der Haushaltsausschuss**Peter Boehringer**

Vorsitzender

Christoph Meyer

Berichterstatte

Kerstin Radomski

Berichterstatte

Sven Schulz (Spandau)

Berichterstatte

Marcus Bühl

Berichterstatte

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatte

Ekin Deligöz

Berichterstatte

